

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3039 — Soprol/Cereol-Lesieur)**

(2003/C 6/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 27. November 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Soprol SAS, das von Sofiproteol kontrolliert wird, und das Unternehmen Bunge, das u. a. Cereol SA kontrolliert, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Lesieur SA, das derzeitig unter alleiniger Kontrolle von Bunge steht, durch Aktienkauf. Bunge und Cereol beabsichtigen, die Akquisition durch ihr Gemeinschaftsunternehmen, Saipol, durchzuführen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Soprol: Holdinggesellschaft, die Beteiligungen im Sektor der Ölsaatenentwicklung hält;
 - Sofiproteol: im Sektor der Ölsaatenentwicklung aktives Finanzinstitut;
 - Bunge: Düngemittelhersteller, Lebensmittelindustrie (Speiseöl, Vermahlen und Backen, Getreidevermahlung und Sojazutaten);
 - Lesieur SA: Ölsaattriturierung, Rohöl, Ölabfüllung, Ölvertrieb;
 - Cereol SA: Ölsaatenentwicklung, Herstellung und Vertrieb von Ölen, Proteinen und Lecithin;
 - Saipol: Ölsaatenentwicklung, Herstellung und Vertrieb von Ölen und Ölkuchen.
3. Die Anmeldung wurde am 2. Dezember 2002 und am 12. Dezember 2002 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 19. Dezember 2002 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Entsprechend wurde die Anmeldung am 20. Dezember 2002 wirksam.
4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
5. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3039 — Soprol/Cereol-Lesieur, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.